

Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen

zur Vereinbarung über
die ärztliche Verordnung von
Sprechstundenbedarf vom
1. April 2012

Als Sprechstundenbedarf sind nur die nachstehend aufgeführten Mittel ordnungsfähig. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen dieser Vereinbarung zu beachten.

Auf dem Verordnungsblatt sind folgende Ziffern einzutragen:
Ziffer 9 für allgemeinen Sprechstundenbedarf,
Ziffern 9 und 7 für Hilfsmittel im Sprechstundenbedarf sowie
Ziffern 9 und 8 für Impfstoffe.

Verordnungsfähige Mittel im Sprechstundenbedarf

1. Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör

(Kostengünstige Standardausführung wählen!)

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf ordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht ordnungsfähig. Ebenfalls nicht ordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

A Armtragegurt
Armtragetuch
Augenklappen
Augenkompressen
Augenwatte

B Binden
- elastische Pflasterbinden
- Brandbinden
- Cambricbinden
- Elastikbinden
- Fixierbinden
- Gazebinden
- Gipsbinden
- Idealbinden
- Klebebinden
- Mullbinden
- Nabelbinden
- Papierbinden
- Pflasterbinden
- Polsterbinden
- Schaumstoffbinden
- Schlauchverbandmaterial, auch Fertigverbände
- Stärkebinden
- Tamponadebinden
- Trikotschlauchbinden als Meterware
- Zinkleimbinden
Breitlonguetten

C Cramerschiene
D Drainageschläuche
Dreieck-Tücher
E Einmalschlingen zur Blutstillung
Endoclips/Hämooclips ohne Applikator
G Gehrollen o.ä. für Gehgips
Gehstollen
Gewebeklebstoff auf Acrylatbasis
Gummiabsätze
K Kirschnerdrähte
Klammern
Kompressen
- steril/unsteril
- Salbenkompressen
Krülgazetupfer
M Mulltupfer
N Nahtmaterial,
auch atraumatisches (Catgut, Nähseide u.ä.), ggf. zzgl. Securex-Clips bei Nähten im Gesichtsbereich
Netzverband
O Ohrenklappen
P Platten für Schienen aus thermoplastischem Material
Pflaster
- Heftpflaster
- Injektionspflaster
- Klammerpflaster
- Sprühpflaster
- Wundpflaster
S Schienen zur Anfertigung von Schienenverbänden
Schnellverbandmittel
Silikonfolie zur Schienung des Trommelfells
Stacksche Fingerschienen
Stülpa-Fertigverband
Synthetische Stützverbandmaterialien
T Tampons
Tape-Verbände (keine Kinesiologie-Tapes)
Tupfer (auch steril)
V Vaginaltampons
Verbandfingerlinge
Verbandfixiermittel
Verbandklammern
Verbandmull (auch steril und/oder imprägniert mit Arzneistoffen)
Vorlagen, ausschließlich als Verbandmaterial
W Watte
- Verbandwatte
- Polsterwatte
Wundverschlussklammern

Z Zellstoff* (ausschließlich zum Verbrauch am Patienten im Rahmen der medizinischen Behandlung)
*Zellstoff, Krepp- und Krankenunterlagen u.ä. zum Reinigen bzw. Abdecken von Geräten oder als Unterlage auf Untersuchungsliegen und dergleichen sind **nicht** ordnungsfähig
Zungenläppchen

2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

- Inhalationsnarkotika (Air medicalis ausschließlich für Anästhesisten)
- Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie, ausgenommen sind Mittel bei planbaren Behandlungsserien (z.B. Neuraltherapie)
- Mittel zur intravenösen und rektalen Narkose

3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten)

Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion des Praxispersonals, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

Verordnungsfähige Desinfektionsmittel nach dieser Vereinbarung sind:

A Alkoholtupfer
D Dibromhydroxybenzolsulfonsäure
I Isopropylalkohol 70 % auch in Kombination mit anderen Wirkstoffen
Iodhaltige Mittel
M Mittel auf Kresolgrundlage für gynäkologische und urologische Verrichtungen
P Polihexanid
Q Quartäre Ammoniumbasen (einschließlich Octenidin)

4. Materialien, Reagenzien und Schnellteste

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker im Harn sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

5. Diagnostische und therapeutische Mittel

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

A Abdruckmaterial

Allergologisches Standardtestmaterial (soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten)
Aqua destill. (nur für augen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen)

Augentropfen / -salben

- antibiotikahaltig oder/und corticoidhaltig, auch in Kombination untereinander zur Infektionsprophylaxe am Auge oder bei Verätzungen oder Verbrennungen sowie zur Erstbehandlung akuter schwerer nichtinfektiöser Entzündungen und schwerer allergischer Reaktionen
- pilocarpinhaltige Augentropfen
- Mydriatika
- als Arzneimittel zugelassene viskositätserhöhende Augentropfen im Zusammenhang mit Spaltlampenuntersuchungen durch Augenärzte

B Braunülen zur Infusion Butterflykanülen zur Infusion

E Einmal

- Applikationshilfe zur Salbenauftragung
- Biopsienadeln (außer für Vakuumstanzbiopsien), ggf. einschließlich Führungshilfe, soweit nicht mit der Gebühr nach dem EBM abgegolten. Nicht berechnungsfähig sind halb- und vollautomatische Einmal-Biopsiegeräte.
- Hautstanzen
- Portkanülen
- Punktionskanülen (nicht für Injektionen u. Blutentnahmen)
- Klysmen

F Fluorescein als Papierstreifen oder Tropfen (auch in Verbindung mit Lokalanästhetika), ausgenommen Fluorescein 10 % bzw. soweit nicht mit der Leistung nach dem EBM abgegolten Führungsdraht für Venenkatheter

G Glasstäbchen

- ### **H** Hauttest zur Tuberkuloseerkennung Harnröhren-Gleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anästhetikums und/oder eines Antibiotikums Holzspatel Hyperämisierende Salbe* zur Blutgasanalyse, nur für Pneumologen bzw. fachärztlich tätige Internisten mit dem Schwerpunkt Pneumologie *nur nach Fachinformation zugelassene Salben zur Förderung der Hautdurchblutung vor der kapillaren Blutentnahme

- ### **I** Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie)
- Infusionsbestecke/ -katheter/ -kanülen/ -nadeln
 - Dreiwegehähne
 - Heidelberger Verlängerung
 - Infusomatleitungen
 - Mandrin
 - Niederdruck-Verbinder und Tubing-Konnektoren
 - Perfusorleitungen ohne Gerät
 - Portkanülen (auch zur Spülung)
 - Venenverweilkanülen

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sind bei gleichen oder ähnlichen Artikeln preiswerte Varianten zu verordnen. Wird im Ausnahmefall davon abgewichen, muss dies belegbar medizinisch begründet sein.

- ### **K** Kältekappe Katheterstöpsel (= Katheterverschlüsse) Katheter wie folgt:
- Galaktographiekatheter einschließlich Punktionskanülen
 - Harnblasenballonkatheter, ausgenommen für die Durchführung der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der Verordnung von Häuslicher Krankenpflege sowie für Patienten in Alten- und Pflegeheimen
 - Nephrostomiekatheter einschließlich Führungsdrähte und Punktionskanülen
 - Pigtailkatheter (außer Ureterkatheter / -schielen)
 - Suprapubische Ballonkatheter einschl. Führungsdrähte und Punktionskanülen
 - Swan-Ganz-Katheter

- ### **M** Mittel für Angiographien, wie - physiologische Kochsalzlösung - Heparin etc. Mittel für Ätzungen Mittel für Spülungen Mittel für Inhalationen (ausgenommen rezeptfreie) Mittel für Instillationen (Hyaluronsäure als Medizinprodukt ist nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig) Mittel zur Kryotherapie der Haut wie - Kohlendäureschnee - flüssiger Stickstoff o.ä. Mundspatel

- ### **N** Nasensprays/Nasentropfen (nur Monopräparate zur Abschwellung) Natriumchlorid zur Infusion und Injektion

- ### **O** Ohrentropfen (nur gemäß Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie)

- ### **P** Patentblau Ampullen Paukenröhrchen Pflasterentferner (auch Wundbenzin)

- ### **R** Rezepturen, nur ausnahmsweise, wenn keine vergleichbaren Fertigarzneimittel im Handel verfügbar sind

- ### **S** Sonde mit Metallolive für Dünndarm-Kontrastuntersuchungen Spiritus dil. in kleinen Mengen für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen

- ### **T** Testsubstanzen, die bei Funktionsprüfungen (z. B. Glukose-Toleranz-Test, TRH-Test, Pancreolauryltest) gemäß den Gebührenordnungspositionen nach dem gültigen EBM appliziert werden, dafür zugelassen sind und deren Kosten nicht mit den Leistungen nach dem EBM abgegolten sind und auch nicht patientenbezogen zu verordnen sind Transfusionssysteme

- ### **U** Urinauffangbeutel für Kinder

- ### **V** Verödungsmittel

- ### **W** Wasser zur Injektion / Infusion Wattestäbchen

6. Puder, Pulver, Salben, Gele, Cremes, Lösungen, Sprays

Arzneimittel, die je nach Fachgebiet bei mehr als einem Patienten sofort oder in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit den ärztlichen Behandlungen anzuwenden sind und üblicherweise mit nur einem geringen Teil der kleinsten Handelspackung vom Arzt appliziert werden und nicht der Pflege dienen. Sofern größere Handelspackungen wirtschaftlicher sind, sollten diese bevorzugt verordnet werden. Dabei ist das Verfallsdatum zu beachten.

Verordnungsfähig sind ausschließlich (auch in Kombination untereinander):

- **analgetische Externa** (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Antibiotika** (keine Aknemittel)
- **Antimykotika** (nur zur Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- **Cortisonhaltige Dermatika** zur Erstbehandlung akuter, entzündlicher Hauterkrankungen
- **Iodpovidonhaltige Dermatika** zur Erstbehandlung von Verletzungen

7. Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind in geringen Mengen als Sprechstundenbedarf zulässig:

- 7.1. Schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel (Betäubungsmittel im Rahmen der BTM-Verordnungen auf besonderem Rezept)
- 7.2. für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes:
 - Analeptika
 - Antiallergika
 - Antiarrhythmika (auch Mg)
 - Asthmastatika
 - Antidota
 - Antiemetika
 - Antiepileptika
 - Antihypertonika
 - Antistresspräparate der Cortisonreihe
 - Broncholytika
 - Calcium
 - Diuretika

- Heparine zur Injektion mit der Zulassung zur Frühbehandlung des Herzinfarktes, der instabilen Angina pectoris bzw. der Venenthrombose
- Insuline
- Infusionslösungen einschl. Blutersatzmittel zur Stabilisierung und zur Auffüllung des Kreislaufs
- Kardiaka (auch Adrenalin in schnell verfügbarer Form, außer Autoinjektoren)
- Koronarmittel
- Mittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose
- Sauerstoff

7.3. Mittel zur Blutstillung (auch: Vitamin K, keine Gerinnungsfaktoren und keine Mittel auf Enzymsbasis)

7.4. Mittel zur Geburtshilfe: wehenerregende Hormonpräparate
wehenhemmende Präparate
Secalepräparate

7.5. Laxantien (für Notfälle und diagnostische Eingriffe)
Dimeticonhaltige Carminativa (zur Verabreichung vor diagnostischen Eingriffen)

7.6. Impfstoffe / Immunglobuline im Verletzungsfall

- Tetanus-Adsorbatimpfstoff* (zur Erstinjektion), ggf. in Kombination mit
- Diphtherie-Adsorbatimpfstoff (zur Erstinjektion), ggf. auch in Kombination mit
- Pertussis-Adsorbatimpfstoff, soweit jeweils medizinisch indiziert
- Tetanus-Immunglobulin*

* Tetanus-Adsorbatimpfstoff und -Immunglobulin sind nicht dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen, wenn die Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers gegeben ist

- Tollwutimpfstoff ab der 2. Impfung (Achtung: Tollwutimpfstoff zur Erstinjektion ist auf den Namen des Patienten zu verordnen.)

7.7. Anti-D-Immunglobulin zur Rhesusprophylaxe

7.8. Acetazolamid (oral) zur Behandlung des akuten Glaukomanfalls (nur für Augenärzte)

7.9. Antibiotika im Zusammenhang mit operativen Eingriffen sowie für Notfälle zur parenteralen Anwendung

7.10. Alteplase, ausschließlich zur thrombolytischen Behandlung von verschlossenen zentralen Venenkathetern einschließlich Hämodialysekathetern (nur nach Fachinformation zugelassene Arzneimittel)

8. Kontrastmittel

8.1 Verwendung von Kontrastmitteln

Verordnungsfähig nach dieser Vereinbarung sind Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht gemäß der gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.

Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf, die im Zusammenhang mit Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen zur Anwendung kommen, sind bereits in den dafür vorgesehenen Sachkostenpauschalen der gültigen Gebührenordnung enthalten und somit nicht als Sprechstundenbedarf nach dieser Vereinbarung verordnungsfähig.

8.2 Bezugsweg Kontrastmittel

Die Krankenkassen und deren Verbände in Sachsen-Anhalt haben erstmals zum 01.09.2017 mit Lieferanten von Kontrastmitteln Preisvereinbarungen geschlossen.

Haben die Krankenkassen und deren Verbände in Sachsen-Anhalt für Kontrastmittel eines ATC-Codes eine Preisvereinbarung mit Lieferanten geschlossen, können die Vertragsärzte diese Kontrastmittel wirtschaftlich nur bei diesen Lieferanten beziehen.

Informationen über lieferberechtigte Anbieter, deren Zuordnung zu ATC-Codes und eine PZN-bezogene Übersicht der Kontrastmittel stehen unter www.ikk-gesundplus.de/kontrastmittel zur Verfügung.

Sonderregelung

Nasaler attenuierter Influenza-Lebend-impfstoff (LAIV)

Die Verordnung dieses Impfstoffes erfolgt **nicht** als Sprechstundenbedarf, sondern auf Muster 16 **patientenbezogen unter Angabe der Versichertendaten** zulasten der gesetzlichen Krankenkasse, bei der die Person versichert ist.